

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

81/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend das Verhalten behördlicher Organe in Sachen des Landwirtes
Köstenbauer in Grimmenstein.

-.-.-.-

Herr Leopold Köstenbauer hatte mit dem Bauunternehmer Alois Kramer sen. die "Waldpension", Liegenschaft E.Z. 7, Katastralgemeinde Hohegg, samt Inventar und Zubehör (Wasserleitung und Kläranlage) je zur Hälfte gekauft, wobei er seinem Mitwerber gegenüber mit einem Betrage von 48.000 S in Verzug blieb. Der Wert der Realität belief sich, wie sehr auch die Schätzungen differieren, auf ein Vielfaches der Schuld.

Im Zuge des Versteigerungsverfahrens des Köstenbauer gehörigen Anteiles an der "Waldpension" behauptete die betreibende Partei auf Grund einer im Belange des Zustandekommens fragwürdigen USIA-Bestätigung, daß das Zubehör der Realität Deutsches Eigentum sei.

Durch die seitens des Exekutionsgerichtes genehmigte Ausscheidung des Zubehörs war der Wert der zu versteigernden Realität unter dem Bedarf des zur Deckung von Schuld und Kosten erforderlichen Betrages gesunken; damit sollte die Einbeziehung der Versteigerung der 30 ha betragenden Landwirtschaft Köstenbauers in das Verfahren gerechtfertigt und der betreibenden Partei die Möglichkeit gegeben werden, eine schuldenfreie Landwirtschaft billig zu erstehen.

Die berechtigten Einwendungen Köstenbauers blieben ungehört, die Atteste der politischen Bezirksbehörde sowie des Bundesministeriums für Finanzen unbeachtet. Das Zubehör wurde zum selbständigen (Deutschen) Eigentum gestempelt, wiewohl sein Wert nur im Zusammenhalte mit der Hauptsache zu beurteilen ist.

Gegenüber den Vorbesitzern der "Waldpension", dem Ehepaar Mayer, bestand lediglich eine Kreditforderung, nicht aber ein Besitztitel des Deutschen Reiches.

So gelang es, Köstenbauer um seinen gesamten Besitz samt totem und lebendem Inventar zu bringen. Kein Wunder, daß der völlig einkommenslos gewordene Landwirt in einer Eingabe an das Landesgendarmierkommando Niederösterreich die nach seiner Beurteilung Schuldtragenden, Alois Kramer und seine Helfershelfer, des Betrüeges, den Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Aspang des Mißbrauches der Amtsgewalt bezichtigte.

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

Wunder nehmen muß dagegen die Tatsache, daß man trotz Freispruches Köstenbauers vom Verbrechen der Verleumdung keinen Anlaß gegeben erachtete, gegen die Obgenannten einzuschreiten.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht allein darum, daß einem Menschen schwerstes Unrecht nicht ohne Verschulden behördlicher Organe widerfahren ist, sondern daß die ohnedies obwaltende Vertrauenskrise der Bevölkerung gegenüber diesen Organen neue Nahrung findet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Überprüfung des Falles Köstenbauer zu veranlassen und die an seiner Existenzvernichtung Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen?

-.-.-.-.-